



Liebe Kunden,

fahren Sie bereits mit einem Elektrofahrzeug? Wenn Sie diese Frage bejahen können, gehören Sie zu einer noch sehr kleinen Gruppe – zumindest in Deutschland. Denn während beim europäischen Spitzenreiter Norwegen der Marktanteil reiner Elektrowagen mittlerweile fast 30 Prozent beträgt, lag der Anteil bei uns im vergangenen Jahr bei nur 0,3 Prozent.

Damit ging der Absatz gegenüber dem Vorjahr sogar noch um fast 8 Prozent zurück. Angesichts dessen sowie der Tatsache, dass überhaupt nur etwa 34.000 Elektrowagen in Deutschland zugelassen sind, hat sich die Bundesregierung offiziell vom Ziel verabschiedet, bis zum Jahr 2020 eine Million rein elektrisch betriebener Fahrzeuge auf unsere Straßen zu bringen. Die Förderung der Elektromobilität wird aber weiter fortgesetzt und sogar ausgeweitet, denn zum 1. Januar 2017 ist eine gesetzliche Neuregelung zur steuerlichen Förderung in Kraft getreten. Welche Erleichterungen konkret vorgesehen sind, lesen Sie im Beitrag auf Seite 3.

Außerdem stellen wir Ihnen gleich zu Beginn die neuen Vorschriften zur Leiharbeit vor, haben wieder eine Reihe aktueller Urteile sowie wichtige Schreiben der Finanzverwaltung für Sie zusammengefasst – schauen Sie einfach mal ins Heft.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	2
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr	3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Entfernungspauschale ist verfassungsgemäß	4
Digitalisierte Übermittlung der Steuererklärung	5
Elektronische Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen	6
Erbschaftsteuer: Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung	7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	8
Stille Reserven bei Betriebsfortführungsfiktion.	9
Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen.	10
Vorsteuerabzug bei Firmenwagenüberlassung	11

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ ÄNDERUNG DES ARBEITNEHMER- ÜBERLASSUNGSGESETZES

Vom 1. April 2017 an gelten neue Vorschriften für die Leiharbeit.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze, BR-DS 627/16 (B) vom 21. Februar 2017, gelten vom 1. April 2017 an neue Vorschriften für die Leiharbeit, die unter anderem folgende Bereiche betreffen:

- **Höchstüberlassungsdauer: 18 Monate**

Leiharbeitnehmer dürfen bei demselben Entleiher nur noch 18 aufeinanderfolgende Monate beschäftigt werden. Bei Überschreiten der Höchstüberlassungsdauer kommt es grundsätzlich zu einem Arbeitsverhältnis zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher. Die Frist von 18 Monaten kann tarifvertraglich abweichend festgelegt werden.

- **Unterbrechungszeit: 3 Monate**

Leiharbeitnehmer dürfen auch wiederholt bei demselben Entleiher eingesetzt werden. Das gilt jedoch nur, wenn zwischen zwei Überlassungen an den denselben Entleiher mehr als 3 Monate liegen. In diesem Fall beginnt die Berechnung der Höchstüberlassungsdauer wieder von vorne. Bei geringeren Unterbrechungen werden die Einsatzzeiten in demselben Einsatzunternehmen zusammengezählt.

- **Kennzeichnungspflicht**

Die Überlassung von Arbeitnehmern muss in dem Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Geschieht dies nicht, wird ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer angenommen. Ferner drohen Bußgelder..

- **Neue Regeln zur Festhaltungserklärung**

Auch wenn die Verletzung der Kennzeichnungspflicht oder das Überschreiten der Höchstüberlassungsdauer zur Unwirk-

samkeit des Vertrags zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer führt und folglich ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher angenommen wird, kann der Leiharbeitnehmer innerhalb eines Monats erklären, dass er an dem Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher festhalten möchte. Dabei sind bestimmte Formalien zu beachten.

- **Verschärfung des „Equal Pay-Grundsatzes“**

Leiharbeitnehmer müssen spätestens nach neun Monaten das gleiche Arbeitsentgelt bekommen wie vergleichbare Stammbeschäftigte. Laut Gesetzesbegründung umfasst das Arbeitsentgelt jede Vergütung, die aus Anlass des Arbeitsverhältnisses gewährt wird. Hierzu zählen insbesondere Urlaubsentgelt, Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge sowie vermögenswirksame Leistungen und Vergütungen, die aufgrund gesetzlicher Entgeltfortzahlungstatbestände gewährt werden müssen. Durch Branchenzuschlagstarifverträge können abweichende Regelungen getroffen werden.

- **Kein Einsatz von Leiharbeitnehmern im Arbeitskampf**

Leiharbeitnehmer dürfen künftig nicht mehr als „Streikbrecher“ eingesetzt werden. Ihre Beschäftigung bleibt dann zulässig, wenn sie nicht Aufgaben wahrnehmen, die bisher von Streikenden verrichtet wurden.

- **Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei Schwellenwerten**

Leiharbeitnehmer sind zukünftig auch im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlichen und für die Unternehmensmitbestimmung geltenden Schwellenwerten des Entleihers zu berücksichtigen. Dies gilt bei der Unternehmensmitbestimmung allerdings nur dann, wenn sie mehr als sechs Monate beschäftigt sind.

- Gesetzliche Definition des Arbeitnehmers

Durch eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung konkretisiert. Damit soll vor allem der Verwendung vorgetauschter Werkverträge entgegengewirkt werden.

□ GESETZ ZUR STEUERLICHEN FÖRDERUNG VON ELEKTROMOBILITÄT IM STRASSENVERKEHR

Die gesetzliche Neuregelung zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr bringt diverse steuerliche Erleichterungen. So ist z. B. das Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers von der Einkommensteuer befreit.

Das gilt auch für eine zeitweise private Nutzung der überlassenen betrieblichen Ladevorrichtungen. Die Steuerbefreiung findet jedoch nur

für die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn gewährten Vorteile Anwendung.

Für die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen ist eine pauschale Lohnsteuer mit 25 % möglich.

Die neuen Regelungen gelten bereits ab dem 1. Januar 2017 und sind zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Die gesetzliche Neuregelung zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr bringt diverse steuerliche Erleichterungen.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ PERSÖNLICHKEITSBILDENDE SEMINARE

- **FG Hamburg, Urteil vom 20. September 2016, 5 K 28/15**

Der Kläger besuchte ein Coaching-Training und wollte die hierfür entstandenen Kosten steuerlich geltend machen.

In der Beschreibung des Kurses heißt es: „Dieses Training reicht bis tief in die Wurzeln Ihrer persönlichen Beziehung zu Geld, Wohlstand und Reichtum und bietet Ihnen die Möglichkeit, diese gewinnbringend zu transformieren.“

Das FG Hamburg hat die Aufwendungen weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch als vorab entstandene Betriebsausgaben im Hinblick auf eine zukünftige selbständige Tätigkeit berücksichtigt.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass das Seminar nicht auf die spezifischen beruflichen Bedürfnisse des Klägers ausgerichtet, sondern im Kern auf eine allgemeine Persönlichkeitsentwicklung angelegt war.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Hierzu gehören auch Bildungsaufwendungen, sofern sie beruflich veranlasst sind, d.h. objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden.

Ist der Lehrgang aber nicht primär auf die spezifischen Bedürfnisse des ausgeübten Berufs ausgerichtet, sondern betrifft er in erster Linie die private Lebensführung, sind abzugsfähige »

Aufwendungen für Seminare mit persönlichkeitsbildendem Charakter sind Werbungskosten, wenn sie auf die spezifische berufliche Situation des Steuerpflichtigen zugeschnitten sind.

Werbungskosten zu verneinen. Insbesondere bei einer Inhomogenität des Teilnehmerkreises tritt der allgemein persönlichkeitsbildende Inhalt einer Fortbildung in den Vordergrund.

Für die Anerkennung von Betriebsaufgaben für eine zukünftige Tätigkeit ist erforderlich, dass die Schulungsmaßnahme einen Berufswechsel vorbereitet. Ein Weiterbildungslehrgang darf nicht „ins Blaue hinein“ betrieben oder aus anderen privaten Gründen aufgenommen worden sein, sondern muss auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sein.

Anmerkung:

Zur Erhaltung der Abziehbarkeit sollte darauf geachtet werden, dass in der Teilnehmerbescheinigung die Lehrinhalte auf ein spezifisches berufliches Umfeld zugeschnitten beschreiben werden, und nicht nur Fertigkeiten für die allgemeine Lebensführung oder Persönlichkeitsentfaltung beinhalten.

Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier sind in der Regel keine Werbungskosten, außer die Feier dient in erster Linie dem kollegialen Miteinander.

□ **AUFWENDUNGEN FÜR GEBURTSTAGSFEIER**

■ **BFH-Urteil vom 10. November 2016, VI R 7/16**

Der Kläger war alleiniger Geschäftsführer einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft. Anlässlich seines 60. Geburtstags lud er sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaft sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden (insgesamt ca. 70 Personen) in eine Werkstatthalle des Arbeitgebers ein, der in die Organisation der Geburtstagsfeier eingebunden war. Die Werkstatthalle wurde für die Feierlichkeit mit Bierzeltgarnituren des Arbeitgebers ausgestattet. Die Feier fand an einem Freitag von 12 Uhr bis 17 Uhr (teilweise während der Arbeitszeit) statt. Ein Teil der Gäste erschien in Arbeitskleidung. Die Kosten der Feier beliefen sich auf ca. 35 Euro pro Person.

Das Gericht erkannte die Aufwendungen für die Geburtstagsfeier in Höhe von 2.470 Euro als

Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit an.

Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier sind im Allgemeinen nicht als Werbungskosten abziehbar, denn sie sind meist durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers veranlasst. Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise beruflich veranlasst sein, wenn die Feier in erster Linie der Pflege des Betriebsklimas oder dem Dank an die Belegschaft dient.

Anmerkung:

Die Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten auf 70 % kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt.

Es ist verfassungsgemäß, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten werden.

■ **ENTFERNUNGSPAUSCHALE IST VERFASSUNGSGEMÄSS**

■ **BFH-Beschluss vom 15. November 2016, VI R 4/15**

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer angesetzt werden. Werden die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, können stattdessen die höheren tatsächlichen Kosten angesetzt werden. Diese Regelung widerspricht nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot.

Der Gesetzgeber bewegt sich mit dieser Ausnahme zur Entfernungspauschale innerhalb seines zulässigen gesetzgeberischen Entscheidungsspielraums. Insoweit ist er nicht gehindert, auch außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele aus Gründen des Gemeinwohls zu verfolgen. Die Privilegierung öffentlicher Verkehrsmittel stellt erkennbar ein solches umwelt- und verkehrspolitisches Ziel dar.

□ DIGITALISIERTE ÜBERMITTLUNG DER STEUERERKLÄRUNG

■ Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Oktober 2016, 2 K 2352/15

Es geht um die Frage, ob die Einkommensteuererklärung elektronisch abgegeben werden muss. Der Kläger war selbständiger Zeitungszusteller. Seine hieraus im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelten Gewinne betragen in 2013 knapp 2.800 Euro und in 2014 rund 2.900 Euro bei Einnahmen in Höhe von rund 5.700 Euro bzw. 5.100 Euro.

Darüber hinaus hatte der Kläger Einkünfte aus einem Kapitalvermögen in Höhe von ca. 250.000 Euro.

Der Kläger erstellte seine Steuererklärungen 2014 einschließlich der Gewinnermittlungen und erläuternden Anlagen auf amtlichem Vordruck (gut lesbar) handschriftlich. Das Finanzamt schickte die Erklärungen unter Hinweis auf die Pflicht zur elektronischen Abgabe an den Kläger zurück und lehnte dessen Antrag, die Einkommensteuererklärungen aus Billigkeitsgründen in Papierform abgeben zu dürfen, ab.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht und verneinte eine Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen.

Nach § 150 Abs. 8 AO besteht unter den dort aufgeführten Voraussetzungen (wirtschaftliche oder persönliche Unzumutbarkeit) ein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Gestattung der Abgabe der Erklärung in Papierform.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre. Dabei ist sowohl auf die Einkommens-, als auch auf die Vermögensverhältnisse abzustellen.

Nach Ansicht des Gerichts ist aber nicht das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen entscheidend. Vielmehr müssen die Kosten der Umstellung auf den elektronischen Verkehr mit dem Finanzamt betrachtet werden. Hierzu gehören nicht nur die Aufwendungen für die Anschaffung der Hard- und Software, sondern auch für deren Einrichtung und die Wartung sowie für die Hilfestellung bei Fehlfunktionen. Diese Kosten müssen in einer wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb, der die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen auslöst (d.h. zu den hieraus erzielten Einkünften und dem Betriebsvermögen), stehen.

Bei einem Kleinbetrieb liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nach Ansicht des Gerichts vor.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: III B 173/16).

Ein Steuerpflichtiger mit Kleinbetrieb ist von der Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen befreit.

□ SCHRIFTSÄTZE PER E-MAIL NUR NOCH MIT ELEKTRONISCHER SIGNATUR

■ BFH-Beschluss vom 19. Mai 2016, I E 2/16

Nach Ansicht des BFH können Rechtsmittel und andere bestimmende Schriftsätze elektronisch eingereicht werden, seit dem 1. Januar 2016 aber nicht mehr ohne qualifizierte elektronische Signatur.

Im Urteilsfall ging es um die Frage, ob ein per E-Mail eingelegter Rechtsbehelf (Erinnerung gegen die Kostenrechnung) formgerecht eingelegt worden war.

Nach § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG ist eine Erinnerung gegen den Kostenansatz schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Dem wird regelmäßig nur entsprochen, wenn der (bestimmende) Schriftsatz unterschrieben, d.h. handschriftlich unterzeichnet ist. § 52a Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) lässt aber anstelle der Schriftform die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach Maßgabe von Rechtsverordnungen des Bundes oder des jeweiligen Landes zu. »

Schriftsätze und Rechtsmittel, die bei Gericht (BFH) elektronisch eingereicht werden, bedürfen der elektronischen Signatur.

Dabei ist für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG –) vorgeschrieben.

§ 2 Abs. 2a der sog. „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof“ bestimmt seit dem 1. Januar 2016 ausdrück-

lich, dass ein elektronisches Dokument einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück nur dann gleichsteht, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 SigG versehen ist.

Rechtsmittel und bestimmende Schriftsätze an den BFH können danach elektronisch übermittelt werden, sie müssen aber eine elektronische Signatur enthalten.

□ ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN

■ Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 30. November 2016, 2 K 1277/16

Die Beteiligten streiten über die Frage, in welchem Jahr eine Umsatzsteuervorauszahlung steuermindernd zu berücksichtigen ist.

Die Klägerin erzielte Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und ermittelte ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Für die von ihr erzielten umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen erfolgt monatlich eine Voranmeldung. Im Jahr 2013 bestand gemäß § 46 UStDV eine Dauerfristverlängerung um einen Monat. Die Umsatzsteuervoranmeldung für November 2014 reichte die Klägerin am 6. Januar 2015 elektronisch ein und veranlasste die Überweisung für den sich daraus ergebenden Zahlungsbetrag am 9. Januar 2015 (einem Freitag).

Das Finanzamt wollte die in 2015 geleistete Zahlung nicht als Betriebsausgabe für 2014 berücksichtigen, weil sie erst nach Ablauf von zehn Tagen beim Finanzamt eingegangen war.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steu-

erpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, als in diesem Kalenderjahr bezogen. Als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von zehn Tagen.

Das Finanzamt verlangt, dass die Zahlungen innerhalb dieses Zeitraums fällig und gezahlt seien. Die streitgegenständliche Umsatzsteuervorauszahlung sei aber erst am 12. Januar 2015 fällig gewesen, da der 10. Januar 2015 ein Samstag gewesen sei.

Das Gericht war anderer Ansicht. Wird bei Einnahme-Überschussrechnung eine eigentlich am 10. Januar des Folgejahres fällige Umsatzsteuervorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe erst am 12. Januar fällig, weil der 10. Januar auf einen Samstag fällt, wird die Umsatzsteuervorauszahlung aber bereits innerhalb des Zehntages-Zeitraums des § 11 Abs. 1 S. 2 EStG bezahlt, so ist bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die Umsatzsteuervorauszahlung bereits im laufenden Wirtschaftsjahr, zu dem die Vorauszahlung auch wirtschaftlich gehört, als Betriebsausgabe abziehbar.

Revision gegen diese Urteil wurde eingelegt (Az. des BFH: III R 1/17).

Umsatzsteuervorauszahlung sind bereits im laufenden Wirtschaftsjahr, zu dem die Vorauszahlung auch wirtschaftlich gehört, als Betriebsausgabe abziehbar.

■ UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT

■ BFH-Urteil vom 24. August 2016, V R 36/15

Der Bundesfinanzhof bestätigt auch unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft:

- Zwischen Schwestergesellschaften gibt es keine umsatzsteuerliche Organschaft. Die umsatzsteuerliche Organschaft setzt eine eigene finanzielle Beteiligung des Organtägers an der Organgesellschaft voraus. Es reicht nicht aus, dass die hinter beiden

Gesellschaften stehenden Gesellschafter (nahezu) identisch sind.

- Spätestens mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt (sog. halbstarker vorläufiger Insolvenzverwalter) für die Organgesellschaft entfällt die umsatzsteuerliche Organschaft. Diese setzt u. a. eine

organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers voraus. Mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt kann der Organträger seinen Willen im Tagesgeschäft der Organgesellschaft nicht mehr durchsetzen.

Spätestens mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters für die Organgesellschaft entfällt die umsatzsteuerliche Organschaft.

□ ERBSCHAFTSTEUER: ÜBERTRAGUNG UNTER NIEßBRAUCHSVORBEHALT

■ FG Münster, Urteil vom 28. September 2016, 3 K 3757/15

Der Erwerb eines Familienheims von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner ist regelmäßig erbschaftsteuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). Die Steuerbefreiung ist nicht antragsgebunden. Voraussetzung ist, dass der Erblasser bis zu seinem Tod in einem bebauten Grundstück eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Unschädlich ist es, wenn der Erblasser aus objektiv zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner muss die geerbte Wohnung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu eigenen Wohnzwecken nutzen und über einen Zeitraum von zehn Jahren beibehalten. Gibt der Erwerber (Ehegatte/Lebenspartner) die Selbstnutzung

innerhalb dieses Zeitraums auf, z. B. durch Verkauf, Vermietung oder längeren Leerstand, entfällt die Befreiung vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit. Der Erwerber ist verpflichtet, den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen dem Finanzamt anzuzeigen.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Steuerbefreiung auch dann rückwirkend entfällt, wenn die Erbin das Familienheim zwar weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es aber unter Nießbrauchsvorbehalt auf ihre Tochter überträgt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Eigentümerstellung und die Selbstnutzung zu Wohnzwecken zusammen vorliegen müssen.

Revision gegen diese Urteil wurde eingelegt (Az. des BFH: II R 38/16).

Die Erbschaftsteuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn der nutzende Erbe das Familienheim unter Nießbrauchsvorbehalt auf die Tochter überträgt.

■ ERBSCHAFTSTEUER: ERWERB VON WOHNUNGSEIGENTUM OHNE SELBSTNUTZUNG

■ BFH-Urteil vom 5. Oktober 2016, II R 32/15

Eine Tochter erbt von ihrem Vater als Alleinerbin einen hälftigen Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung. Die Wohnung hatten Vater und Mutter bis zum Tod des Vaters gemeinsam selbst bewohnt. Nach dem Tod des Vaters wohnte die Mutter weiterhin in der Wohnung. Die Tochter überließ der Mutter ihren hälftigen Miteigentumsanteil unentgeltlich zur Nutzung. Sie selbst übernachtete dort gelegentlich und nutzte einen Raum der Wohnung für die Verwaltung des Nachlasses.

Seit 2009 können Kinder steuerfrei Eigentum oder Miteigentum an inländischen Wohngrundstücken erben, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen

Wohnzwecken genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war, und die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Außerdem darf die Wohnung nicht größer als 200 m² sein. Die Wohnung muss vom Erben zehn Jahre selbst bewohnt werden.

Nach Ansicht des BFH liegt eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht vor, wenn die Wohnung an nahe Angehörige (Mutter) zu Wohnzwecken überlassen wird. Das gilt auch bei einer gelegentlichen Mitbenutzung der Wohnung zur Übernachtung oder zur Nachlassverwaltung. Dadurch werde weder der Lebens-

Kinder können steuerfrei Wohneigentum erben, wenn der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

mittelpunkt in der Wohnung gebildet, noch eine Hausgemeinschaft mit der Mutter. Der Erwerb des Miteigentumsanteils an einer Eigentumswohnung (ohne Selbstnutzung) unterlag damit der Erbschaftsteuer.

□ ANSPRUCH AUF VERRECHNUNGSSTUNDUNG GEGENÜBER DEM FINANZAMT

Der Steuerschuldner hat einen Anspruch auf Verrechnungsstundung.

■ FG Köln, Urteil vom 29. September 2016, 10 K 2772/15

Besteht zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Steuerforderung ein gleichwertiger Gegenanspruch gegenüber dem Finanzamt, hat der Steuerschuldner einen Anspruch auf Verrechnungsstundung.

Diese Auffassung vertritt das Finanzgericht Köln im Falle einer Bauträgergesellschaft, die aus der Veranlagung 2013 Körperschaftsteuer schuldet. Die Gesellschaft beantragte Verrech-

nungsstundung mit einem selbst errechneten Umsatzsteuerguthaben aus 2011 und 2012. Das Finanzamt lehnte dies ab. Das Gericht kommt zu einem anderen Ergebnis und weist darauf hin, dass eine Stundung grundsätzlich eine Ermessensentscheidung darstellt. Dieses Ermessen ist jedoch auf null reduziert, wenn ein gleich hoher Gegenanspruch besteht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden (Az. BFH: V R 57/16).

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

STEUERLICHE FÖRDERUNG VON FLÜCHTLINGSHILFE

■ BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2016, IV C 4 – S 2223/07/0015:015

Das Bundesministerium der Finanzen hatte mit Schreiben vom 22. September 2015, IV C 4 – S 2223/07/0015:015 geregelt, dass Flüchtlingen aufgrund von vereinfacht anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Steuerrechts geholfen werden kann. So konnten Spenden beispielsweise vereinfacht mittels Kontoauszug nachgewiesen werden. Der Anwendungszeitraum für die Möglichkeit, sich auf die vereinfachten

Verwaltungsregelungen zu berufen, war auf die Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 beschränkt.

Durch das aktuelle BMF-Schreiben ist die Anwendung der vereinfachten Verwaltungsregelungen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge bis zum 31. Dezember 2018 verlängert worden.

Die Möglichkeit der Flüchtlingshilfe auf Grund vereinfachter Vorschriften wurde bis Ende 2018 verlängert.

HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

■ BMF-Schreiben vom 9. November 2016, IV C 8 – S 2296-b/07/10003:00817

Die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind in § 35 a EStG geregelt.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse beinhalten Tätigkeiten, die einen engen Bezug

zum Haushalt des Steuerpflichtigen haben, wie z.B. Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Betreuung, Pflege und Versorgung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen. Die Erteilung von Unterricht (z. B. Sprachunterricht) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

Ein aktuelles BMF-Schreiben regelt Fragen zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse..

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für geringfügig Beschäftigte ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro.

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen reduziert sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 4.000 Euro.

Haushaltsnahen Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen und für die fremde Dritte beschäftigt werden (z.B. Winterdienst).

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen zur Ausführung von Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen kann eine Steuerreduzierung von 20 % der Arbeitskosten, höchstens aber um 1.200 Euro erreicht werden.

Welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um die Steuerentlastungen zu erhalten, ergibt sich aus umfangreichen Erläuterungen in einem überarbeiteten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Es ergeben sich daraus unter anderem nähere Informationen zu den Begriffen des begünstigten Haushalts, den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder Dienstleistungen, zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, dem Anspruchsberechtigten sowie den begünstigten Aufwendungen.

Neu ist beispielsweise, dass der Begriff des Haushalts auch ein angrenzendes Grundstück umfasst, wenn die erbrachten Leistungen dem eigenen Grundstück dienen, wie das beim Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück der Fall ist. Auch Leistungen für die Betreuung von Haustieren im eigenen Haushalt sind nun begünstigt.

STILLE RESERVEN BEI BETRIEBSFORTFÜHRUNGSFIKTION

■ BMF-Schreiben vom 22 November 2016, IV C 6 S 2242/12/10001

Im Jahr 2011 wurde im Einkommensteuerrecht eine Betriebsfortführungsfiktion für die Fälle der Betriebsunterbrechung und Betriebsverpachtung im Ganzen eingeführt. Dadurch wird die Versteuerung der im Betriebsvermögen gebildeten stillen Reserven vermieden. Es muss also kein Aufgabegewinn versteuert werden.

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn die aktive Betriebstätigkeit vorübergehend ruht und die wesentlichen Betriebsgrundlagen, bspw. das Betriebsgrundstück, zurückbehalten werden, sodass der Betrieb jederzeit wieder aufgenommen werden kann.

Eine Betriebsverpachtung im Ganzen liegt vor, wenn der Steuerpflichtige den Betrieb verpachtet hat und er objektiv die Möglichkeit hat, den Betrieb nach Beendigung der Verpachtung ohne wesentliche Änderung wieder fortzuführen.

Die Betriebsfortführungsfiktion besagt, dass ein Gewerbebetrieb in diesen Fällen solange als nicht aufgegeben gilt, bis der Steuerpflichtige

eine eindeutige Aufgabeerklärung gegenüber dem Finanzamt abgibt oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Betriebsaufgabe erfüllt sind. In einem umfangreichen Anwendungsschreiben hat die Finanzverwaltung ausführlich zu einzelnen Problemkreisen Stellung genommen, die nachstehend erläutert werden.

Die Betriebsfortführungsfiktion gilt für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Sie gilt mangels steuerlicher Relevanz nicht für:

- gewerblich geprägte Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG),
- Besitzpersonengesellschaften bei mitunternehmerischen Betriebsaufspaltungen und
- Verpachtung des Betriebs eines Mitunternehmers an seine Mitunternehmerschaft.

Die Aufgabeerklärung an das Finanzamt sollte zu Nachweiszwecken schriftlich unter Angabe des Aufgabezeitpunkts erfolgen und kann bis »

Durch die Betriebsfortführungsfiktion für die Fälle der Betriebsunterbrechung und Betriebsverpachtung im Ganzen wird die Versteuerung der im Betriebsvermögen gebildeten stillen Reserven vermieden.

zu drei Monate rückwirkend anerkannt werden. Das Recht zur Betriebsaufgabeerklärung geht sowohl durch Erbfall als auch durch vorweggenommene Erbfolge auf den Rechtsnachfolger über. Erfolgt die rückwirkende Erklärung noch auf einen Zeitpunkt vor dem Erbfall oder der vorweggenommenen Erbfolge, hat der Rechtsvorgänger den Aufgabegewinn zu versteuern. Dies kann zur Ausnutzung von Steuerfreibeträgen beim Rechtsvorgänger günstig sein, wenn nur bei ihm die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen vorgelegen haben (z.B. vollendetes 55. Lebensjahr für den Betriebsveräußerungsfreibetrag von 45.000 Euro).

Problematisch wird es, wenn dem Finanzamt bekannt wird, dass doch eine Betriebsaufgabe

stattgefunden hat, z. B. durch den Verkauf von wesentlichen Betriebsgrundlagen. In diesem Fall kann der Betrieb nicht mehr in seiner ursprünglichen Art und Weise aufgenommen werden und die stillen Reserven sind im Jahr der Betriebsaufgabe zu versteuern.

Ist für dieses Jahr bereits die steuerliche Festsetzungsverjährung eingetreten, soll nach Auffassung der Finanzverwaltung die Versteuerung für das Jahr des Bekanntwerdens erfolgen. Dabei sollen die stillen Reserven nach den Werten im Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu versteuern sein und nicht etwa zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe. Hierdurch können sich durch zwischenzeitliche Wertsteigerungen weitere steuerliche Nachteile ergeben.

MASSGEBENDES PENSIONSALTER BEI DER BEWERTUNG VON VERSORGUNGSZUSAGEN

Bei Neuzusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften nach dem 9. Dezember 2016 sind besondere Voraussetzungen zu beachten.

■ BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2016, IV C 6 – S 2176/07/10004:0039

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen Stellung bezogen.

Der BFH hatte entschieden, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Einkommensteuergesetzes bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen hinsichtlich des Pensionsalters ausschließlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls abzustellen ist, der in der Pensionszusage vorgesehen ist. Dies gilt auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Ein Mindestpensionsalter sei hier nicht vorgeschrieben. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsprechung.

Wird in der Pensionszusage ausschließlich auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Angabe des Pensionsalters Bezug genommen, sind die durch das Rentenversicherungs Altersgrenzenanpassungsgesetz geänderten Rentenbezugszeiten zu beachten.

Bei Neuzusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften nach dem 9. Dezember 2016 gilt Folgendes:

- Zusagen bei einer Altersgrenze von weniger als 62 Jahren sind steuerlich nicht anzuerkennen. Bei bis zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Zusagen gilt die Altersgrenze von 60 Jahren weiter.
- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist davon auszugehen, dass eine Pensionszusage unangemessen ist, wenn das Pensionsalter unter 67 Jahren liegt. Bei bereits bestehenden Zusagen wird eine vereinbarte Altersgrenze von mindestens 65 Jahren nicht beanstandet.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Änderungen bestehender Zusagen der Schriftform bedürfen. Eventuelle Anpassungen von Versorgungsvereinbarungen an die geänderte Rechtslage sind innerhalb einer Übergangsfrist bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs vorzunehmen, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt. Fehlt die erforderliche Schriftform nach Ablauf der Übergangsfrist, können die Versorgungszusagen bilanzsteuerrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden. In der Steuerbilanz passivierte Pensionsrückstellungen wären dann gewinnerhöhend aufzulösen.

VORSTEUERABZUG BEI FIRMENWAGENÜBERLASSUNG

Umsatzsteuerrechtlich ist die Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer grundsätzlich als entgeltliche sonstige Leistung im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG anzusehen. Die Gegenleistung des Arbeitnehmers besteht in der anteiligen Arbeitsleistung (tauschähnlicher Umsatz).

Nutzt der Arbeitnehmer / den Firmenwagen auch für steuerfreie Umsätze (also bei Wohnungsunternehmen zur Besichtigung des Wohnungsbestandes etc.), stellt sich für den Arbeitgeber die Frage nach dem möglichen Vorsteuerabzug. Die Verwendung für steuerfreie Zwecke würde den Vorsteuerabzug (anteilig) ausschließen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).

Es besteht aber die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer das Fahrzeug vereinbarungsgemäß ausschließlich für private Fahrten und für die Fahrten zur Arbeitsstätte nutzt. In diesem Fall kann der Vorsteuerabzug sowohl aus den Anschaffungs- als auch aus den Unterhaltskosten in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Die Vorteilsgewährung ist lohn- und sozialversicherungspflichtig.

Bei Firmenwagenüberlassung ist die Vorsteuer zu 100 % abziehbar, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug ausschließlich privat nutzt.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2017 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

